

<b>Zeitschrift:</b>	Der Traktor und die Landmaschine : schweizerische landtechnische Zeitschrift
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Verband für Landtechnik
<b>Band:</b>	21 (1959)
<b>Heft:</b>	8
<b>Rubrik:</b>	Sie fragen - wir antworten

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 20.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Sie fragen — wir antworten

## Frage:

Bereits im Jahre 1956 bin ich von der DLG-Ausstellung in Hannover mit dem Eindruck nach Hause zurückgekehrt, dass die aus Deutschland importierten Maschinen bei uns zu stark übersetzten Preisen in den Handel gebracht werden. Eine diesbezügliche Anfrage, die ich vor drei Jahren im Fragekasten des «Traktors» erscheinen liess, blieb leider unbeantwortet.

Bei der diesjährigen DLG-Ausstellung in Frankfurt wurde meine oben geäusserte Auffassung betreffend Preise bestärkt. Anhand einiger Beispiele bin ich heute in der Lage, einige Nachweise dafür zu erbringen. Ein Traktor, eine neuzeitliche Heuerntemaschine (Kettenrechen) und ein Klein-Mäh-drescher, für die ich mich interessiere, wurden mir an den Ausstellungsständen zu Fr. 8'300.— bzw. Fr. 1'100.— bzw. Fr. 17'000.— angeboten. In diesem Bruttoverkaufspreis dürfte nach verschiedenen Angaben eine Marge von ca. 15 % (Zwischenhändlerrabatt, Transportkosten und diverse Abgaben) enthalten sein. Somit beträgt der Importpreis für die erwähnten Gegenstände an der Schweizergrenze ca. Fr. 7'100.—/940.— und Fr. 14'500.—. Zu diesen Preisen kommt der Zoll von Fr. 20.—/100 kg (für Traktoren Fr. 100.—/100 kg), so dass nach meiner ungefähren Rechnung die Nettoverkaufspreise in der Schweiz Fr. 9'300.—/1'040.— und Fr. 15'500.— betragen.

Nach den eingeholten Offerten betragen die Verkaufspreise für die oben erwähnten Maschinen in gleicher Ausführung bei uns Fr. 11'500.—/1'760.— und Fr. 20'000.—. Die eine Zwischenhändlermarge (ohne Zoll und Frachtkosten) beträgt demnach 20—25 % / 60—70 % und 25—30 %. Es kann sich nun jeder meiner Berufskollegen selbst ein ungefähres Bild machen, was an Importmaschinen verdient wird. Im Fall Heuerntemaschine ist es jedenfalls offensichtlich, dass uns Konsumenten kräftig über die Ohren gehauen wird. Müssen wir uns das gefallen lassen?

J.St.

## Antwort:

Eine Ueberprüfung der durch J. St. präsentierten Rechnung hat ergeben, dass die

Berechnungen annähernd stimmen dürften. Der zweite Fall muss als krass bezeichnet werden. Es ist Sache der Landwirte selbst, solchem Unfug zu begegnen, denn schliesslich richtet sich auf dem freien Markt der Preis einer Handelsware weitgehend nach der Nachfrage. Wenn beim Kauf von Maschinen mit offensichtlich übersetzten Preisen mehr Zurückhaltung geübt wird, sinken die Preise von selbst. Vielleicht äussert sich noch eine Importeurfirma zur aufgeworfenen Frage. Wir haben schon gelegentlich genauere Angaben verlangt.

## Frage:

Sind im neuen Motorfahrzeuggesetz Sitzschutzbleche auf landw. Traktoren und das Mitfahren von Personen auf demselben gestattet?

## Antwort:

Einzelheiten werden nicht im Gesetz, sondern in den Vollziehungsbestimmungen geregelt. Wohl ist der Wortlaut des neuen Strassenverkehrsgesetzes seit Ende 1958 bekannt, aber derjenige der Vollziehungsverordnung lässt immer noch auf sich warten. Es ist anzunehmen, dass das Mitfahren von Hilfspersonal auch in den neuen Bestimmungen nicht verboten werden kann. Dabei ist das Mitfahren auf Hilfssitzen in der Regel weniger gefährlich als das Mitfahren auf der hintern Plattform oder Ackerschiene. Es ist somit anzunehmen, dass Hilfssitze auch inskünftig toleriert werden.

P.

# Kühler

für PW, LW und Traktoren  
garantiert siedefrei  
Wir erledigen innert einem Tag:  
Reparaturen • Auslaugen • Entkalken  
Einbau neuer Elemente

**Sofortige Bedienung:**  
Auswärtige Kunden: per Bahn-Express  
Empfangsstation: Zürich-HB

**Benetti AG., Letzigraben 113, Zürich**  
Tel. (051) 52 15 28